



Rat der
Europäischen Union

114443/EU XXV. GP
Eingelangt am 08/09/16

Brüssel, den 7. September 2016
(OR. en)

11990/16

PECHE 305
DELECT 183

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 5562 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.9.2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 5562 final.

Anl.: C(2016) 5562 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.9.2016
C(2016) 5562 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.9.2016

zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) können Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zur Einhaltung der Umweltvorschriften verabschiedet werden (siehe Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹).

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzrichtlinien der EU (Habitatrichtlinie² und Vogelschutzrichtlinie³) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu schützen. Diese Gebiete bilden ein europäisches ökologisches Netz mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Die Mitgliedstaaten müssen für diese Gebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und geeignete Schritte unternehmen, um die natürlichen Lebensräume und Arten, für welche die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, zu schützen. Diese Maßnahmen müssen den ökologischen Anforderungen der natürlichen Lebensräume und Arten in diesem Gebiet entsprechen und können auch fischereibezogene Maßnahmen einschließen. Stellen Mitgliedstaaten fest, dass zum Schutz dieser Arten oder Lebensräume bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, so müssen diese Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften der GFP erlassen werden, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

Die von vorliegendem Vorschlag betroffenen Natura-2000-Gebiete wurden von Dänemark unter anderem zum Schutz von Riff-Lebensräumen (1170 Riffe) ausgewiesen. Diese Art mariner Lebensräume ist durch unmittelbare physikalische Störungen und durch einen hohen Nährstoffgehalt in der Wassersäule bedroht. Der Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen in den dänischen Hoheitsgewässern der westlichen Ostsee, des Kattegat, des Skagerrak und der Nordsee wird als ungünstig bewertet.

Im Dezember 2011 wurden für die vor 2010 ausgewiesenen Gebiete Natur-Bewirtschaftungspläne verabschiedet⁴, und die Gebiete wurden als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Gemäß der Habitat-Richtlinie müssen für diese Gebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden.

Das übergeordnete Ziel der Verordnung ist es, gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie dafür zu sorgen, dass die Fischereimaßnahmen im Rahmen der GFP in angemessener Weise zum

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁴ Dänische Verwaltungsanordnung Nr. 1114 vom 25. November 2011:
<https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=139270>

Schutz von Riffstrukturen und somit zu der Verpflichtung beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen zu erreichen.

Fischfang mit beweglichem grundberührendem Fanggerät stellt eine Bedrohung für Riffe dar. Daher wird vorgeschlagen, in Gebieten, die in den Karten als Riffe gekennzeichnet sind, solche Tätigkeiten zu verbieten.

Als Grundlage für die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung dienen wissenschaftliche Gutachten der Universität Aarhus (Dänisches Zentrum für Umwelt und Energie), der Dänischen Technischen Universität (Institut für Aquatische Ressourcen) und des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES)⁵ sowie die ortsspezifischen Bewirtschaftungspläne und die Kartierung mariner Lebensräume.

Schweden und Deutschland verfügen über Fangrechte in den dänischen Hoheitsgewässern der Ostsee. Dies sind sowohl für Dänemark als auch für Schweden wichtige Fischereigebiete. Die Analyse der Fischereidaten ergab jedoch, dass die Bestandserhaltungsmaßnahmen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die dänischen und schwedischen Fischereitätigkeiten haben werden, da in der Regel in diesen Gebieten nicht im Bereich der Riffe gefischt wird. In den letzten Jahren waren in diesen Gebieten praktisch keine Fangtätigkeiten durch deutsche Schiffe zu verzeichnen. Dennoch sind diese Maßnahmen notwendig, um zu verhindern, dass Fischer beginnen, in diesen Gebieten zu fischen.

Bei der Bewertung der praktischen Durchführung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde festgestellt, dass angesichts der derzeitigen Fangtätigkeiten die bestehenden Maßnahmen der Fischereikontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ausreichen, um die Einhaltung der Fangverbote zu gewährleisten. Es ist beabsichtigt, das Kontrollsystem 18 Monate nach Einführung der Maßnahmen neu zu bewerten.

Eine der wichtigsten Neuerungen der GFP ist die Einführung von Bestimmungen zur regionalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in bestimmten Fischereien oder bestimmten Gebieten.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der Vorschlag auf die gemeinsame Empfehlung, die die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeitet und der Kommission unterbreitet haben.

- (1) Daher wurde auf der Grundlage der von Dänemark, Deutschland und Schweden im März 2015 vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1778⁶ verabschiedet.
- (2) Am 10. Juni 2016 legten Schweden, Dänemark und Deutschland im Einklang mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere gemeinsame Empfehlung vor, die Bestandserhaltungsmaßnahmen für das Brattengebiet im Skagerrak (Nordsee) enthält, und mehrere ähnliche gemeinsame Empfehlungen werden derzeit von den betroffenen Mitgliedstaaten erarbeitet. Aus Gründen der

⁵ Später zu ergänzen.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1778 der Kommission vom 25. Juni 2015 zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffgebieten in den der dänischen Hoheit unterstehenden Gewässern in der Ostsee und im Kattegat (ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 5).

rechtlichen Klarheit und der Kohärenz ist es angebracht, alle Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften in einem Meeresgebiet erlassen wurden, in einer Verordnung zusammenzufassen, d. h. eine Verordnung für die Ostsee und eine Verordnung für die Nordsee. Daher sollte die Verordnung (EU) 2015/1778 aufgehoben und in zwei Verordnungen aufgespalten werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Konsultation der Interessenträger

Seit dem Frühjahr 2011 haben die dänischen Behörden formelle und informelle Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern innerhalb und außerhalb Dänemarks durchgeführt.

In Dänemark fand die nationale Koordinierung mit den Interessenträgern im Rahmen des „Forums für den Natura-2000-Dialog“ statt; darin waren NRO aus dem Umweltbereich, Fischereiverbände, das Umweltministerium und Forschungsinstitute eingebunden. Die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung wurden im Rahmen des Forums auf sieben Sitzungen zwischen März 2011 und Dezember 2014 erörtert.

Zudem wurden mehrere weitere Sitzungen mit dem dänischen Fischereiverband und DTU Aqua sowie ein informelles Treffen mit dem WWF Dänemark organisiert.

Auf internationaler Ebene wurde im März 2012 in Kopenhagen eine Vorab-Konsultation mit deutschen und schwedischen Behörden, dem Beirat für die Ostsee, dem ICES, DTU Aqua, dem dänischen Umweltministerium und der Europäischen Kommission abgehalten. Mit Schweden und Deutschland wurde in Ad-hoc-Arbeitsgruppen aus Vertretern der Fischerei- und Umweltbehörden über den Vorschlag diskutiert.

Gemeinsame Empfehlungen

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist eine gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse.

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die Mitgliedstaaten rund um die Ostsee ein regionales Forum für die Fischerei in der Ostsee (BALTFISH) eingerichtet.

Im Zeitraum von Juni bis Dezember 2014 erarbeiteten Vertreter der dänischen, schwedischen und deutschen Fischerei- und Umweltbehörden die endgültige Fassung der gemeinsamen Empfehlungen. Diese wurden von allen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse am 10. März 2015 unterzeichnet und am 13. März 2015 der Kommission vorgelegt. BALTFISH übermittelte die gemeinsame Empfehlung zudem am 24. März 2015.

Die gemeinsame Empfehlung betrifft sieben Natura-2000-Gebiete in den dänischen Gewässern der Ostsee. Diese Gebiete sind wegen ihrer Riffstrukturen als Schutzgebiete ausgewiesen. Um diese Strukturen zu schützen, ist vorgesehen, die Fischerei mit grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten zu untersagen. Es wird vorgeschlagen,

18 Monate nach Inkrafttreten der Maßnahmen die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)

Die wichtigsten Elemente der endgültigen an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung wurden vom STECF auf seiner Plenartagung vom 13. bis 17. April 2015 bewertet.

Hinsichtlich der spezifischen Elemente kam der STECF zu folgendem Ergebnis⁷:

1. Die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen, die für sieben der 55 derzeit nicht geschützten dänischen Natura-2000-Gebiete mit Riffen gelten, sind ein Schritt hin zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem und gewährleisten, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Fischereitätigkeiten vermieden wird, wie es in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgeschrieben ist.

2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei sicherzustellen, dass gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG ein günstiger Erhaltungszustand der in der Empfehlung genannten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb der festgelegten Gebiete bewahrt oder wiederhergestellt wird.

3. Auch wenn die derzeitigen Fangmengen innerhalb der in Rede stehenden Natura-2000-Gebiete offenbar gering sind, wird zumindest in einem Gebiet mit Bubbling Reefs in gewissem Umfang Fischfang betrieben, insbesondere mit stationärem Fanggerät. Daher ist der STECF der Ansicht, dass die Erhaltungsziele in den in der gemeinsamen Empfehlung genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden. Dem STECF zufolge gibt es einige Probleme bei der Kontrollierbarkeit der Gebiete. Für eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen sollte nach Auffassung des STECF das dänische Kontrollsystem, bei dem die Behörden eine Meldung erhalten, wenn ein Schiff in das Kontrollgebiet einfährt, auf alle in der Nähe dieser Gebiete tätigen und mit VMS ausgerüsteten Fischereifahrzeuge ausgeweitet werden. Darüber hinaus hält der STECF zusätzliche Maßnahmen für Schiffe ohne VMS (z. B. < 12 m) gegebenenfalls für angebracht. Diese Maßnahmen sollten gleichzeitig mit der Einführung der Sperrgebiete umgesetzt werden.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der internen Bewertung durch die Kommissionsdienststellen ist die Kommission der Ansicht, dass die vorgelegte gemeinsame Empfehlung aufgrund der vorstehenden Ausführungen mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union zu erfüllen.

⁷

http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/991908/STECF-PLN-15-01_JRCxxx.pdf

In der Verordnung werden die Fischereien in bestimmten Gebieten genannt, für die besondere Maßnahmen gelten.

Rechtsgrundlage

Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten die zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.9.2016

zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates⁸, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen werden, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach den Umweltschutzvorschriften der Union, einschließlich Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁹, erforderlich sind.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹⁰ müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.
- (3) Dänemark war der Auffassung, dass zur Einhaltung des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG in bestimmten Gebieten unter seiner Hoheit in der Ostsee Erhaltungsmaßnahmen erlassen werden mussten. Wenn sich notwendige Bestandserhaltungsmaßnahmen auf die Fischerei anderer Mitgliedstaaten auswirken,

⁸ [ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.](#)).

¹⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.](#)).

können die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen der Kommission in Form von gemeinsamen Empfehlungen vorlegen.

- (4) Deutschland und Schweden haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von diesen Maßnahmen betroffen ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legte Dänemark Deutschland und Schweden die einschlägigen Informationen über die erforderlichen Maßnahmen vor, einschließlich Begründung, wissenschaftlicher Nachweise hierzu und Einzelheiten zu ihrer praktischen Durchführung und Durchsetzung.
- (5) Am 13. März 2015 übermittelten Dänemark, Deutschland und Schweden der Kommission eine gemeinsame Empfehlung für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen in dänischen Natura-2000-Gebieten in der Ostsee. Bevor diese Empfehlung vorgelegt wurde, wurde der Beirat für die Ostsee konsultiert.
- (6) Die empfohlenen Maßnahmen betrafen sieben Natura-2000-Gebiete in der Ostsee. Sie umfassten ein Verbot von Fangtätigkeiten mit beweglichem grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten.
- (7) In seinem wissenschaftlichen Gutachten stellte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)¹¹ am 17. April 2015 fest, dass die Erhaltungsziele in den in der gemeinsamen Empfehlung genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden könnten, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen würden.
- (8) Der STECF hatte einige Bedenken hinsichtlich der Kontrolle und Durchsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und war der Ansicht, dass zusätzliche Kontrollmaßnahmen angebracht sein könnten. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹² müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen erlassen, ausreichende Mittel zur Verfügung stellen und die erforderlichen Strukturen schaffen, um in Bezug auf die unter die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) fallenden Tätigkeiten die Kontrolle, die Inspektionen und die Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen. Dies kann Maßnahmen umfassen wie die Verpflichtung für alle betroffenen Schiffe, ihre Positionen des Schiffsüberwachungssystems (vessel monitoring system, VMS) häufiger zu übermitteln, oder die auf der Grundlage eines Risikomanagements vorgenommene Ausweisung im nationalen Kontrollsystem als besonders gefährdete Gebiete, um so die Bedenken des STECF auszuräumen.
- (9) Am 25. Juni 2015 erließ die Kommission auf der Grundlage von zwei gemeinsamen Empfehlungen der betroffenen Mitgliedstaaten die Delegierte Verordnung

¹¹ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/991908/STECF-PLN-15-01_JRCxxx.pdf

¹² Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

(EU) 2015/1778¹³ zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der betreffenden Riffgebiete in der Ostsee und im Kattegat, Nordsee.

- (10) Fischerei mit beweglichem grundberührendem Fanggerät schadet den Riff-Lebensräumen, da sowohl die Riffstrukturen als auch die biologische Vielfalt an den Riffen beeinträchtigt werden. Deshalb wurde das in den gemeinsamen Empfehlungen vorgesehene Verbot der Fischerei mit diesem Fanggerät in den betreffenden Riffgebieten in die genannte Verordnung aufgenommen.
- (11) Die in der genannten Verordnung festgelegten Maßnahmen sollten bewertet werden, insbesondere was die Kontrolle der Einhaltung der Fangverbote betraf.
- (12) Nach Konsultation des Beirats für die Nordsee übermittelten Dänemark, Deutschland und Schweden der Kommission am 10. Juni 2016 eine gemeinsame Empfehlung für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen, Pockmarks sowie Gemeinschaften von Seefedern und bohrender Megafauna im Brattengebiet im Skagerrak (Nordsee).
- (13) Gemäß dieser neuen gemeinsamen Empfehlung ist es angezeigt, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1778 aufzuheben und die Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Meeresbecken in zwei getrennten Rechtsakten festzulegen.
- (14) Die vorliegende Verordnung sollte lediglich die derzeit in der Ostsee geltenden Bestandserhaltungsmaßnahmen enthalten.
- (15) Die derzeit im Kattegat geltenden Bestandserhaltungsmaßnahmen sowie die mit der gemeinsamen Empfehlung vom 10. Juni 2016 für das Brattengebiet (Skagerrak) vorgeschlagenen Bestandserhaltungsmaßnahmen sollten in eine neue, getrennte Verordnung für die Nordsee aufgenommen werden.
- (16) Die in dieser Verordnung festgelegten Bestandserhaltungsmaßnahmen lassen alle anderen bestehenden oder künftigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung der betreffenden Gebiete, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen, unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1. Mit dieser Verordnung werden zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG erforderliche Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen.
- 2. Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge in der Ostsee.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

¹³

ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 5.

Über die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und des Artikels 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission¹⁴ hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

- a) „grundberührendes Fanggerät“ jedes der nachstehenden Fanggeräte: Grundschieppnetz, Baumkurre, Grundscherbrettnetz, Scherbrett-Hosennetz, Zweischiffgrundschieppnetz, Kaisergranat-Schieppnetz, Garnelenschlieppnetz, Wade, Snurrewade, Schottisches Wadennetz, Bootswade und Dredge;
- b) „Gebiete mit Fangbeschränkungen“ die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den im Anhang dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden;
- c) „betroffene Mitgliedstaaten“ Dänemark, Deutschland und Schweden.

Artikel 3

Fangverbote

- 1. In den Gebieten mit Fangbeschränkungen ist jegliche Fangtätigkeit mit grundberührendem Fanggerät untersagt.
- 2. Schiffe, die grundberührendes Fanggerät an Bord mitführen, dürfen in den Gebieten mit Fangbeschränkungen Fangtätigkeiten mit anderem Fanggerät durchführen, sofern das grundberührende Fanggerät entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.

Artikel 4

Durchqueren von Gebieten

Schiffe, die grundberührendes Fanggerät an Bord mitführen, dürfen Gebiete mit Fangbeschränkungen durchqueren, sofern das grundberührende Fanggerät entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.

Artikel 5

Überprüfung

- 1. Die betroffenen Mitgliedstaaten bewerten bis zum 30. Juni 2017 die Umsetzung der in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Maßnahmen, einschließlich der Kontrolle der Einhaltung der Fangverbote.

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

2. Die betroffenen Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 31. Juli 2017 einen zusammenfassenden Überprüfungsbericht vor.

Artikel 6

Aufhebung

Die Verordnung (EG) 2015/1778 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung bzw. auf die Verordnung (EU) XXX [Bestandserhaltungsmaßnahmen für die Umwelt in der Nordsee).

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5.9.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER